

**Ausbildungsrichtlinien tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gültig für
Psychologinnen und Psychologen mit Diplom-/Masterabschluss**

Vorher Fassung vom Dezember 2014

Jetzt Fassung vom 01.10.2019

Erwerb der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

1. Allgemeines

Das Institut bietet Psychologinnen und Psychologen (Diplom-/Masterabschluss) eine mindestens dreijährige Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten an in dem Vertiefungsgebiet der analytisch begründeten Verfahren, hier der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TfP).

Es wird eine Fachkunde erworben.

Die Besonderheit unserer Ausbildung liegt in der engen Verknüpfung mit psychoanalytischen Inhalten. Alle Lehranalytiker, Supervisoren und Dozenten sind analytisch ausgebildet und repräsentieren die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie auf diesem Hintergrund.

Die Ausbildung beachtet die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP).

Das Institut ist anerkannt als ärztliche Weiterbildungsstätte sowie als Aus- und Weiterbildungsstätte für Psychologen gemäß PthG (Psychotherapeutengesetz) und AprV (Approbativverordnung). Im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien und -Vereinbarungen ist das Institut von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Psychotherapeutenkammer Berlin anerkannt.

Psychologen können während ihrer psychotherapeutischen Ausbildung über die Institutsambulanz die Ausbildungsbehandlungsfälle mit den Krankenkassen abrechnen.

Die verantwortliche Leitung der Ausbildung liegt bei dem Vorsitz des Ausbildungsausschusses (im folgenden Unterrichtsausschuss genannt) in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz, die unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstands arbeiten. Die Ausbilderinnen und Ausbilder des Instituts orientieren sich je nach Fachrichtung schwerpunktmäßig an den Theorien Freuds - Psychoanalyse - und ihren Weiterentwicklungen bzw. an den Theorien C. G. Jungs - Analytische Psychologie - und ihren Weiterentwicklungen.

2. Zulassung zur Ausbildung

Die Zulassung setzt voraus:

- Das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie (Diplom-/Masterabschluss).
- Die persönliche Eignung, über die nach zwei Zulassungsinterviews vom Unterrichtsausschuss entschieden wird, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zwischen der Beendigung einer therapeutischen Analyse und der Bewerbung sollte ein angemessener Zeitraum liegen. Die Zulassungen erfolgen ganzjährig, Semesterbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

Die Anträge auf Zulassung zur Ausbildung werden an die Leitung des Unterrichtsausschusses Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gestellt.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular
- Persönlicher, handgeschriebener Lebenslauf (circa 4 Seiten)
- Lichtbild
- beglaubigte Fotokopie des Psychologie-Diploms/Masterstudiengangs und Abschluss
- Nachweis über eine eventuelle Berufstätigkeit

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung. Über die Zulassungsanträge entscheidet der Unterrichtsausschuss.

Zugelassene Bewerber/Bewerberinnen sollen baldmöglichst mit der Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie) bei einem Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin der gewählten Fachrichtung beginnen.

Gemäß der Satzung des Institutes gehören den Unterrichtsausschüssen je zwei von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmenden gewählte Vertreter/Vertreterinnen an, die Kandidaten- oder Praktikantenstatus besitzen müssen. Bei Neuzulassungen und bei allen Prüfungen haben diese nur beratende Stimme, sonst volles Stimmrecht. Auf Antrag ist bei der Erörterung persönlicher Angelegenheiten keine Vertretung des/der Weiterbildungsteilnehmenden anwesend.

3. Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst die Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie), die theoretische und die praktische Ausbildung sowie die Praktische Tätigkeit.

3.1 Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie)

Die Anerkennung einer Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie) setzt voraus, dass zwischen dem Analysanden/der Analysandin und dem Selbsterfahrungsleiter/Selbsterfahrungsleiterin (Lehranalytiker/-analytikerin) keine dienstliche, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Abhängigkeit besteht. Mit Beginn und Durchführung einer Lehranalyse/Lehrtherapie wird kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung oder ihre Fortsetzung erworben. Die Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie) unterliegt der Schweigepflicht, auch der Ausbildungsstätte gegenüber.

Nach dem Psychotherapeutengesetz beträgt die Pflicht-Stundenzahl für die Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie) 120 Stunden. In unserer Ausbildungsordnung sind mindestens 150 Stunden Lehranalyse/Lehrtherapie nachzuweisen. Die Lehranalyse/Lehrtherapie erfolgt ausbildungsbegleitend.

3.2 Theoretische Ausbildung:

Bis zum Abschluss der Ausbildung sind 600 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse (Freud) und ihre Weiterentwicklungen sowie die Analytische Psychologie (C. G. Jung) und ihre Weiterentwicklungen.

Es werden folgende eingehende Kenntnisse vermittelt:

Grundkenntnisse (200 Stunden)

- Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neurosenpsychologische Grundlagen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist (unter Berücksichtigung auch anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren)
- Psychosomatische Krankheitslehre
- Psychiatrische Krankheitslehre
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung

- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist, Diagnostik psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
- Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
- Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Prävention und Rehabilitation
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für PsychotherapeutInnen
- Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren außerhalb der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
- Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen

Vertiefte Kenntnisse (400 Stunden)

Die vertiefte Ausbildung beinhaltet die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von Erstinterview und Anamnesenerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungstechniken einschließlich Kurzzeittherapie
- Übertragung und Gegenübertragung in der Behandlung
- Weitere Tiefenpsychologisch fundierte Behandlungskonzepte (Krisenintervention, supportive Techniken, Gruppenverfahren, Beratung, Paar- und Familientherapie)
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse des Therapeuten/der Therapeutin

Die jeweiligen Stundenzahlen für die Vermittlung der Grundkenntnisse bzw. der vertieften Ausbildung sind aus den Curricula für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ersichtlich.

3.3 Praktische Ausbildung

Für die Zeit als Kandidat/Kandidatin (vgl. unter Verlauf der Ausbildung) müssen 10 positiv beurteilte Anamnesen/Erstinterviews nachgewiesen werden, 10 weitere Anamnesen/Erstinterviews werden während der Praktikantenzeit erstellt. Pro Kalenderjahr müssen weitere Anamnesen/Erstinterviews erhoben werden, deren Zahl jedes Jahr je nach Bedarf in der Institutsambulanz vom Unterrichtsausschuss festgelegt wird.

Der Praktikantenstatus umfasst die Behandlungen unter Supervision, die vertiefte theoretische Ausbildung und die Fallvorstellungen in den technisch-kasustischen Seminaren. Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung des Instituts für Psychotherapie e.V. Berlin abgeschlossen.

4. Verlauf der Ausbildung

Die Ausbildung wird während der gesamten Zeit durch den Unterrichtsausschuss in Kooperation mit der Leitung der Ambulanz betreut. Der Unterrichtsausschuss entscheidet über die Anträge im Fortgang der Ausbildung. Die Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte.

4.1 Hörerstatus

Dieser besteht während der ersten beiden Semester, die der theoretischen Grundausbildung dienen, und wird mit dem Antrag auf die Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews an den Unterrichtsausschuss abgeschlossen.

Voraussetzungen sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen für Hörer (200 Stunden)
- 40 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse, Lehrtherapie)
- Nachweis der obligatorischen 24 Doppelstunden "Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie" anhand der Teilnahmebescheinigung.
- Nachweis der verpflichtenden Teilnahme an den beiden Seminaren zu Patientenrechten/Datenschutz sowie zu den Ethikrichtlinien anhand der Teilnahmebestätigung im Studienbuch.

4.2 Kandidatenstatus

Dieser besteht in der Zeit der Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews und dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von psychischen und psychogenen Erkrankungen. Die Beurteilung der Anamnesen/Erstinterviews erfolgt durch die Supervisorinnen und Supervisoren nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patienten. Der Kandidat bespricht seine Anamnesen mit dem Supervisor/der Supervisorin.

Mit der Zwischenprüfung, in der entsprechend der Approbationsverordnung die bis dahin erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse geprüft werden, schließt der Kandidatenstatus ab.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hörer- und Kandidatenstatus. Insgesamt müssen 300 Unterrichtsstunden belegt sein
- Der Nachweis von mindestens 60 Stunden Lehranalyse
- Die Teilnahme an den Anamnesen- und Erstinterview-Seminaren (Vorstellung einer Anamnese/eines Erstinterviews, im Studienbuch dokumentiert)
- Der erfolgreiche Abschluss der Anamnesenerhebung und Erstinterviews, d.h. von mindestens zwei SupervisorInnen müssen positive Voten über insgesamt 10 Anamnesen/Erstinterviews vorliegen. Maximal fünf Anamnesen können bei einem Supervisor/einer Supervisorin erhoben werden
- Die Verpflichtung des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin, bis zum Examen die Behandlungen nur unter Supervision durch einen Supervisor/eine Supervisorin des Institutes für Psychotherapie e.V. Berlin durchzuführen.

Die Zwischenprüfung wird von einer Prüfungskommission des Unterrichtsausschuss abgenommen.

4.3 Praktikantenstatus

Nach erfolgreicher Zwischenprüfung und der Erteilung der Behandlungsgenehmigung für die ersten acht Fälle durch den Unterrichtsausschuss beginnt der Praktikant/die Praktikantin mit eigenen Behandlungen.

Bis zum Abschlussexamen sind 600 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsstunden nachzuweisen. Vier Langzeitbehandlungen sind obligatorisch, davon müssen zwei Fälle jeweils 60 Behandlungsstunden erreichen. Es müssen vier Kurzzeittherapien durchgeführt werden.

Die Behandlungen werden regelmäßig supervidiert, wobei in der Regel eine Supervisionsstunde auf vier bis sechs Behandlungsstunden erfolgt. Insgesamt werden 150 Supervisionsstunden bei mindestens drei Supervisorinnen/Supervisoren verlangt. Davon können 35 Sitzungen (à 100 Min.) in Gruppen mit vier Teilnehmern durchgeführt werden.

Zwei Fallvorstellungen pro Jahr im TKS sind obligatorisch.

Mit acht laufenden Behandlungen kann der Praktikant/die Praktikantin die erweiterte Behandlungsgenehmigung beantragen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erweiterten Behandlungsgenehmigung sind:

- Positive Voten der SupervisorInnen der acht laufenden Behandlungen (mindestens drei Supervisoren/Supervisorinnen)
- Mindestens 75 Supervisionsstunden, wobei 100 Minuten Gruppensupervision als eine Supervisionsstunde zählen.
- Die Erhebung von weiteren 10 Anamnesen/Erstinterviews im Praktikantenstatus
- Die Durchführung von Praktikanten-Anamnesen/Erstinterviews pro Jahr, die in der Ambulanz erhoben werden und auch im Studienbuch dokumentiert sind.

Behandlungsgenehmigung für analytische Gruppenpsychotherapie

Fortgeschrittene Praktikantinnen und Praktikanten können mit Genehmigung durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss bei unserem Kooperationspartner für Gruppenanalyse (BIG) eine Weiterbildung Analytische Gruppentheorie beginnen.

5. Abschlussprüfung

Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung des Institutes für Psychotherapie e.V. Berlin abgeschlossen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für Praktikanten/Praktikantinnen
- Insgesamt 600 Unterrichtsstunden
- Mindestens 150 Stunden Lehranalyse/Lehrtherapie
- 20 supervidierte Anamnesen /Erstinterviews
- Jährliche Praktikantenanamnesen/Erstinterviews
- Erweiterte Behandlungsgenehmigung
- Regelmäßige kasuistische Darstellung von Behandlungsabschnitten in Seminaren (im Studienbuch dokumentiert)
- 600 supervidierte Behandlungsstunden
- Nachweis der erforderlichen 150 Supervisionsstunden sowie der positiven Voten aller beteiligten SupervisorInnen
- Mindestens sechs schriftliche Falldarstellungen, davon sollen mindestens zwei vom Unterrichtsausschuss als Prüfungsfälle angenommen werden
- Nachweis der obligatorischen 24 Doppelstunden "Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie" anhand der Teilnahmebescheinigung
- Nachweis der verpflichtenden Teilnahme an den beiden Seminaren zu Patientenrechten/Datenschutz sowie zu den Ethikrichtlinien anhand der Teilnahmebestätigung im Studienbuch
- Annahme der Examensarbeit durch den Unterrichtsausschuss. Bei der Fertigstellung der Examensarbeit sind die entsprechenden Merkblätter „Empfehlungen für die Examensarbeit“ und das Merkblatt zur Abschlussprüfung zu berücksichtigen

Das mündliche institutsinterne Abschlussexamen besteht aus einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission des Unterrichtsausschusses, das die einstündige theoretische und behandlungstechnische Diskussion der zuvor bewilligten kasuistischen Examensarbeit zum Gegenstand hat.

Das Institutsexamen ist Voraussetzung für die evtl. affilierte Mitgliedschaft im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin und je nach Satzung in den Fachgesellschaften DGPT, DPG und DGAP, wobei die dort geltenden Richtlinien zusätzlich zu beachten sind (siehe entsprechende Merkblätter der Fachgesellschaften).

Die staatliche Abschlussprüfung nach dem PthG (Approbation), die in der Regel vor dem Institutsexamen abgelegt wird, berechtigt zur selbständigen Ausübung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

Mit Erwerb der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie können bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Eintragung ins Arztregister (Psychologischer Psychotherapeut) und die entsprechenden Abrechnungsgenehmigungen beantragt werden.

6. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit umfasst 1.800 Stunden, die in Abschnitten von mindestens drei Monaten abzuleisten sind.

Es sind zu erbringen:

- Mindestens 1.200 Stunden in mindestens 12 Monaten an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, sowie
- mindestens 600 Stunden in mindestens 6 Monaten an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, hier die Ambulanz des Institutes oder in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten.

7. Gebühren

Siehe aktuelles Gebührenverzeichnis.

8. Ausschluss von der Ausbildung

Der zuständige Unterrichtsausschuss fällt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Institutes Einzelfallentscheidungen, wenn sich im Ausbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation der Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durchzuführen, nicht eingehalten wird, oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

9. Einspruch

Ist der/die Ausbildungsteilnehmende mit einem Beschluss des Unterrichtsausschusses nicht einverstanden, kann er/sie Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand einlegen, der den Einspruch zur Entscheidung an den Erweiterten Vorstand weiterleitet.

10. Schweigepflicht

Alle Ausbildungsteilnehmenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne des ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.